

Bestellung und Einkaufsbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

1. Allgemeines

Für sämtliche - auch alle zukünftigen Bestellungen - gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Bestimmungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen. Sie sind auch ohne unsere Unterschrift verbindlich.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs. Ziffer 2.1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- 2.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Lieferung

- 3.1 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 3.2 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- 3.3 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 75 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Rechnung als auch der Vertragsgegenstände beziehungsweise Erbringung der Leistung.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir werden den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 5.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.
- 5.3 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 5.4 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 5.5 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 5.6 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

6. Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von

Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem von uns für die Ausführung des Auftrages gelieferten Material sowie an den aus der Be- und Verarbeitung entstandenen Sachen vor. Der Lieferant ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen verpflichtet.
- 7.2 Leisten wir eine Anzahlung oder Teilzahlung, so verpflichtet sich der Lieferant, diese zur Bezahlung der für die Herstellung des Vertragsgegenstandes benötigten Sachen Dritter zu verwenden. Er überträgt jetzt schon das Eigentum an diesen Sachen auf uns, so dass mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Sachen und spätestens mit der von ihm geleisteten Zahlung an Dritte das Eigentum auf uns übergeht. Der Lieferant tritt, soweit das Eigentum an solchen Sachen noch nicht auf uns übergegangen ist, sein Anwartschaftsrecht und seinen Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an uns ab.
- 7.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Lieferant für uns vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Entsteht durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Sachen Miteigentum oder Alleineigentum beim Lieferanten, so überträgt der Lieferant dieses bereits jetzt an uns. Der Lieferant wird den Besitz der Sachen für uns als Verwahrer mit kaufmännischer Sorgfalt ausüben.
- 7.4 Be- oder verarbeitet der Lieferant Vorbehaltswaren mit ihm nichtgehörenden Waren, so steht uns, sofern nicht kraft Gesetzes für ihn ein Alleineigentum entsteht, das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten Vorbehaltswaren zu den Faktorwerten der anderen verarbeiteten Waren zu, im Falle der Verbindung, Vermengung oder Vermischung durch den Lieferanten mit ihm nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum oder Alleineigentum an den neuen Sachen nach den gesetzlichen Vorschriften zu.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Koblenz. Wir sind weiterberechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.
- 8.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Hinweis: Daten unserer Lieferanten werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Beziehungen erforderlich ist.

9. Conflict Minerals

Der Verkäufer versichert, dass die Materialien, die vom Verkäufer im Rahmen dieser Bestellung an den Käufer geliefert werden, keine Substanz Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land enthalten, die die Offenlegung nach Maßgabe der Konfliktmineralien Bestimmungen des „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ bzw. den damit verbundenen Vorschriften, erfordern würde. Der Verkäufer versichert weiter, dass er die erforderlichen Verfahren etabliert hat, sie anwendet und alle Maßnahmen getroffen hat, in Übereinstimmung mit den Konfliktmineralien Bestimmungen des „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ bzw. den damit verbundenen Vorschriften, um eine Zertifizierung entsprechend dem vorherigem Satz.

10. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt. Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.